

# *I. Verschenken von Immobilien – ein Überblick*

---

Jahrzehnte des Friedens und wirtschaftlichen Aufschwungs prägen und prägen die finanzielle Lage vieler österreichischer Haushalte. Das Privatvermögen der Österreicher wächst und wächst. In diesem Zusammenhang machen sich immer mehr Menschen Gedanken darüber, ihren (Immobilien-)Besitz bereits zu Lebzeiten an die nächste Generation zu übertragen.

Eine Übertragung zu Lebzeiten erscheint insofern sinnvoll, als junge Menschen vor allem beim ersten Schritt in die Selbstständigkeit oder bei der Gründung einer eigenen Familie finanzielle Mittel benötigen, wie es zu keinem späteren Zeitpunkt mehr der Fall ist. Sind beispielsweise die Kinder, wenn ein Erbfall eintritt, schon im fünften oder sechsten Lebensjahrzehnt, haben sie sich meistens bereits selbst eine Existenz aufgebaut. Der Zeitraum, in dem Kinder eine eigene Existenz gründen, liegt in der Regel im dritten oder vierten Lebensjahrzehnt. Während die Eltern gerade in Pension gehen, starten die Kinder ins Berufsleben oder gründen eine eigene Familie. In solchen Fällen ergibt sich für die Eltern unter Umständen die Option, schon zu Lebzeiten Teile ihres Vermögens an die Kinder weiterzugeben und ihnen so zu einem sinnvollen Zeitpunkt unterstützend unter die Arme zu greifen.

Eine „vorweggenommene Erbfolge“, die Vermögensübergabe zu Lebzeiten, kann also durchaus sinnvoll sein, zumal sie jungen Menschen oft eine erhebliche finanzielle Hilfestellung bietet.

Zivilrechtlich stellen sich diese Zuwendungen in aller Regel als **Schenkung** dar. Sie finden meistens im Familienkreis statt, sind aber grundsätzlich auch gegenüber „Fremden“ möglich.

## A. Liegenschaftsschenkung

Bei Schenkungen von Liegenschaften ist unter anderem auf Folgendes zu achten:

### 1. Schenkung von Miteigentumsanteilen

Liegenschaften, an denen kein Wohnungseigentum begründet ist, können grundsätzlich in jeden beliebigen Miteigentumsanteil aufgeteilt werden. Das betrifft insbesondere Einfamilienhäuser, Zinshäuser sowie unbebaute Liegenschaften (für land- und forstwirtschaftliche Liegenschaften gibt es hier aufgrund der Landesgrundverkehrsgesetze gewisse Einschränkungen).

An diesen Liegenschaften können beliebige Quoten verschenkt werden, zB 1/2 oder 1/3 oder 1/5. Theoretisch kann zB bei vier Kindern jedem ein Viertel ein und derselben Liegenschaft geschenkt werden. Diese Gemeinschaft mehrerer Miteigentümer wird als **schlichtes Miteigentum** bezeichnet. Dadurch besteht jedoch die Gefahr der **Zersplitterung** von Liegenschaftsbesitz. Tritt beispielsweise in der Generation der Geschenknehmer ein weiterer Erbfall ein, so wird das geschenkte Viertel bei Vorhandensein mehrerer Kinder (bzw Erben) noch einmal geteilt und es entstehen Achtel, Zwölftel oder sogar noch kleinere Miteigentumsanteile. Diese Zersplitterung sollte aus folgenden Gründen vermieden werden:

Zum einen wird bei Miteigentum die Verwaltung der Liegenschaft erschwert. Schon für die Angelegenheiten der ordentlichen Verwaltung benötigt man nämlich einen Beschluss der Mehrheit, berechnet nach Miteigentumsanteilen, in allen Fällen der außerordentlichen Verwaltung ist de facto Einstimmigkeit erforderlich. Das führt dazu, dass einzelne Miteigentümer wichtige Entscheidungen blockieren können, auch wenn sie nur einen klei-

nen Miteigentumsanteil besitzen. Oft geschieht eine solche Blockade von Beschlüssen aus Motiven, die ihre Ursache in familiären Beziehungen, nicht aber in sachlichen Gründen haben. Die Blockademöglichkeit bei Beschlüssen wird als Druckmittel bei innerfamiliären Zwistigkeiten verwendet. Bei Liegenschaften, die zahlreichen Miteigentümern gehören, sind Meinungsverschiedenheiten und damit Probleme bei der Verwaltung der Liegenschaft daher „vorprogrammiert“.

Zum anderen ist bei schlichtem Miteigentum nicht von vornherein klar, wer welchen Teil einer Liegenschaft benutzen darf. Handelt es sich beispielsweise um ein Zinshaus, so kann unter den Miteigentümern leicht Streit darüber entstehen, wer welche Wohnung in dem Haus benutzen darf. Um dies zu vermeiden, wird oft eine Benützungsregelung vereinbart. Eine solche **Benützungsregelung** bedarf grundsätzlich der Einstimmigkeit. Ein weiterer Nachteil besteht darin, dass solche Benützungsregelungen für Einzelrechtsnachfolger nicht gelten, wenn sie von diesen nicht ausdrücklich übernommen werden. Verkauft beispielsweise ein Kind seinen Fünftelanteil an einen Dritten, so ist dieser, wenn ihm die bestehende Benützungsregelung nicht zur Kenntnis gebracht wurde und er sie nicht akzeptiert hat, nicht daran gebunden. Er kann die Aushandlung einer neuen Benützungsregelung verlangen. Verweigern die übrigen Miteigentümer den Abschluss einer neuen Benützungsregelung, so kann die Festlegung einer solchen sogar im Außerstreitverfahren beim zuständigen Bezirksgericht beantragt werden. In diesem Fall wird die Benützungsregelung dann vom Gericht festgelegt. Eine gewisse Abhilfe bietet hier die Möglichkeit, eine Benützungsregelung nunmehr im Grundbuch anzumerken. Dann kann sich der Erwerber nicht mehr auf die Unkenntnis derselben berufen.

All diese Probleme, die mit schlichtem Miteigentum verbunden sind, senken oft auch den Wert einer Liegenschaft. Ein schlichter Miteigentumsanteil ist in der Regel schwerer zu veräußern als Alleineigentum oder Wohnungseigentum: Nur wenige Käufer geben sich mit der komplizierten Stellung als Miteigentümer zufrieden. Bei Allein- oder Wohnungseigentum ist zumindest klar, welche Rechte der Käufer hat. Bei schlichtem Miteigentum ist zu klären, ob es eine Benützungsregelung betreffend die einzelnen Wohnungen zB in einem Zinshaus gibt, usw. Aus diesem Grund ist ein schlichter Miteigen-

tumsanteil gegenüber einem gleich großen Anteil an einem Haus, an welchem Wohnungseigentum begründet wurde, oft um mehr als 30 % weniger wert.

Aus diesen Gründen empfiehlt es sich, die Aufteilung des Liegenschaftsvermögens genau zu bedenken und nach Möglichkeit bei jeder Liegenschaft Alleineigentum zu verschaffen.

## 2. **Wohnungseigentum**

In Anbetracht der oben genannten Probleme, die mit Miteigentum verbunden sind, hat der Gesetzgeber das **Wohnungseigentum** geschaffen. Das Wohnungseigentum ist das einem Miteigentümer einer Liegenschaft oder einer Eigentümerpartnerschaft eingeräumte **dingliche Recht**, ein Wohnungseigentumsobjekt **ausschließlich zu nutzen und allein darüber zu verfügen**.

Auch der Wohnungseigentümer ist Miteigentümer der Liegenschaft. Er muss mit den anderen Miteigentümern aber nicht über die Frage, wer welche Wohnung nutzen darf, diskutieren, denn das ist im Wohnungseigentumsvertrag bereits festgelegt. Über seine Eigentumswohnung kann der Wohnungseigentümer frei verfügen, er muss die anderen Wohnungseigentümer nicht um Erlaubnis fragen, wenn er sie verkaufen oder vermieten will. Wohnungseigentum bedeutet also Miteigentum an einer Liegenschaft, verbunden mit dem dinglichen Recht, ein **bestimmtes Wohnungseigentumsobjekt ausschließlich zu nutzen und darüber zu verfügen**.



### **BEISPIEL**

Die Geschwister E, F, G und H haben auf ihrer Liegenschaft Wohnungseigentum begründet. F hat unter anderem Wohnungseigentum an der Wohnung Top 9 eingeräumt erhalten. Er verkauft diese Wohnung an A.

Es ist für alle Beteiligten klar, welche Wohnung A benützen darf und welche Rechte er an sonstigen Teilen der Liegenschaft hat. All dies ist im Wohnungseigentumsvertrag geregelt.



Soll daher eine bebaute Liegenschaft an mehrere Kinder „aufgeteilt“ werden, ist die Begründung von Wohnungseigentum zu empfehlen. Dabei werden im

Wohnungseigentumsvertrag die Aufteilung der Wohnungen, die Regelungen betreffend allgemeine Flächen des Hauses sowie sonstige Regelungen verbindlich für alle Miteigentümer festgelegt. Diese Regelungen gelten auch für spätere Erwerber.

Erfahrungsgemäß führt die Begründung von Wohnungseigentum zu einer Wertsteigerung der einzelnen Miteigentumsanteile um rund 30 %.

### **3. Schenkung von Eigentumswohnungen**

Eigentumswohnungen unterliegen hinsichtlich der Aufteilbarkeit gewissen Beschränkungen. Sie können nur an **eine natürliche oder juristische Person** oder an **zwei natürliche Personen zu gleichen Teilen** geschenkt (oder sonst veräußert) werden. Eine Veräußerung an zwei juristische Personen, eine natürliche und eine juristische gemeinsam oder überhaupt an mehr als zwei Personen ist **unzulässig**. Auch eine „ungleiche“ Übertragung an zwei natürliche Personen, zB im Verhältnis 60:40, ist unzulässig.

Diese Beschränkungen gelten für alle Wohnungseigentumsobjekte, also neben Eigentumswohnungen auch für Kfz-Stellplätze sowie sonstige selbstständige Räumlichkeiten, an denen Wohnungseigentum begründet ist.

Die Zuwendung einer Eigentumswohnung an drei oder mehr Kinder ist daher nicht möglich. Hier bleibt nur die Möglichkeit der Gründung einer Gesellschaft, an der alle Kinder beteiligt sind, und die Übertragung der Wohnung an diese Gesellschaft. Für dieses Modell kommen insbesondere die Personengesellschaften OG und KG in Betracht. Natürlich wäre auch die Gründung einer Kapitalgesellschaft möglich, diese unterliegt dann aber in aller Regel der Mindestkörperschaftsteuer und führt – selbst bei Erzielung keiner Einkünfte durch die Wohnung – zu einer zusätzlichen Steuerbelastung.

Alternativ wäre noch die Übertragung der Wohnung an ein oder zwei der Kinder und die „Auszahlung“ der anderen möglich.

### **4. Eigentümerpartner**

Erwerben zwei natürliche Personen Eigentum an einer Eigentumswohnung, so entsteht eine sogenannte **Eigentümerpartnerschaft**, für die spezielle gesetzliche Regelungen gelten:

Die Eigentümerpartner können über das gemeinsame Wohnungseigenumsobjekt nur gemeinsam verfügen. Eine Verfügung über den Hälftenanteil des einen ist ohne Zustimmung des anderen nicht möglich. Darüber hinaus haften die Eigentümerpartner für alle Verbindlichkeiten aus ihrem gemeinsamen Wohnungseigentum zur ungeteilten Hand.

**Vorsicht:** Besitzen Sie gemeinsam mit einer anderen Person nur eine „halbe Eigentumswohnung“, können Sie Ihre Hälfte nicht ohne Zustimmung des anderen Eigentümerpartners verschenken und auch nicht letztwillig alleine darüber verfügen!

Die mit ihrem gemeinsamen Wohnungseigentum verbundenen Befugnisse zur Mitwirkung an der Entscheidungsfindung in der Eigentümergemeinschaft (Äußerungs- und Stimmrechte sowie Minderheitsrechte bei der Willensbildung der Eigentümergemeinschaft) stehen den Partnern nur gemeinsam zu.

### a) **Aufhebung der Eigentümerpartnerschaft**

Die Eigentümerpartnerschaft kann **einvernehmlich jederzeit aufgelöst** werden. Dann kauft entweder ein Partner den Hälftenanteil des anderen auf oder beide verkaufen gemeinsam die Wohnung und teilen sich den Erlös.

Im Übrigen kann die Eigentümerpartnerschaft auch durch **Klage auf Aufhebung** der Eigentümerpartnerschaft aufgehoben werden, wenn einer der beiden Eigentümerpartner die Gemeinschaft aufheben will, der andere aber nicht. Eine solche Teilungsklage kann nur längstens für den Zeitraum von drei Jahren ab Abschluss eines entsprechenden Vertrags („Ausschlussvereinbarung“) vertraglich ausgeschlossen werden. Der vertragliche Ausschluss einer Klage auf Aufhebung der Eigentümerpartnerschaft bedarf der Schriftform.

Ausnahmsweise kann ein solcher **Aufhebungsausschluss** auch für längere Zeit oder unbefristet vereinbart werden, wenn für einen der Partner eine bloß dreijährige Bindung aus triftigen Gründen, etwa wegen seines hohen Alters, unzumutbar wäre. Eine Ausschlussvereinbarung kann schriftlich beliebig oft wiederholt werden.

Sind die Partner Ehegatten und dient ihr Wohnungseigenumsobjekt wenigstens einem von ihnen zur Befriedigung seines dringenden Wohnbedürfnisses, so ist während der Ehe die Aufhebungsklage des anderen unzulässig.

Einigen sich im Fall der Nichtigerklärung, Aufhebung oder Scheidung der Ehe die bisherigen Ehegatten nicht über die Aufhebung ihrer Eigentümerpartnerschaft, so steht dem Begehr eines von ihnen auf Aufhebung der Partnerschaft nach Ablauf eines Jahres seit dem Eintritt der Rechtskraft der Auflösung der Ehe der Einwand der Unzeit (das wäre der Einwand, dass für einen der Partner der Zeitpunkt der Aufhebung der Eigentümerpartnerschaft gerade ungünstig wäre) oder des Nachteils nicht entgegen.

Dient das gemeinsame Wohnungseigentumsobjekt einem **minderjährigen Partner** zur Befriedigung seines dringenden Wohnbedürfnisses, so ist während dessen Minderjährigkeit die Aufhebungsklage des anderen unzulässig.

### b) Tod eines Eigentümerpartners

Auch im Fall des Ablebens eines der beiden Eigentümerpartner gibt es komplizierte Regelungen, die vom „normalen“ Erbrecht abweichen.

Im Falle des Todes eines der beiden Eigentümerpartner wächst die Hälfte des verstorbenen Eigentümerpartners grundsätzlich unmittelbar dem überlebenden Eigentümerpartner zu, egal, ob dieser auch Erbe ist oder nicht, und egal, ob er überhaupt mit dem Verstorbenen verwandt ist oder nicht. Der überlebende Eigentümerpartner hat im Gegenzug den Wert dieser Wohnungshälfte („Übernahmspreis“) in die Verlassenschaft des Verstorbenen einzuzahlen. Dieser Geldbetrag wird dann nach den Erbquoten unter den Erben verteilt.

Von dieser Zahlungspflicht gibt es gewisse Ausnahmen für pflichtteilsberechtigte Verwandte, den Ehegatten und eingetragenen Partner, wenn sie ein dringendes Wohnbedürfnis an der Wohnung haben. Ebenso kann diese Zahlungsverpflichtung durch eine letztwillige Verfügung erlassen werden (auch dann, wenn der überlebende Partner nicht verwandt, der Ehegatte oder eingetragene Partner ist).

Zu Lebzeiten können die Eigentümerpartner auch durch bestimmte **Vereinbarungen** festlegen, dass der Anteil eines Eigentümerpartners im Falle von dessen Tod gleich einem Dritten zukommt, mit dem der überlebende Partner dann eine neue Eigentümerpartnerschaft gründet. Ein solcher Vertrag bedarf nach dem Gesetz zwingend der Mitwirkung eines Rechtsanwaltes oder Notars.

**Vorsicht:** Besitzen Sie gemeinsam mit einer anderen Person nur eine „halbe Eigentumswohnung“, können Sie über Ihre Hälfte nicht alleine letztwillig verfügen!

## **5. Schenkungen an Minderjährige**

Natürlich sind auch Schenkungen an minderjährige Personen möglich. Diese können die Schenkung bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres nicht selbst annehmen, sondern nur durch ihren gesetzlichen Vertreter, zumal mit der Schenkung meist auch Belastungen verbunden sind. Gesetzlicher Vertreter wird in aller Regel ein Elternteil sein.

Zusätzlich ist die Genehmigung des Pflegschaftsgerichtes notwendig, das prüft, ob der Vertrag dem minderjährigen Kind zum Vorteil gereicht oder nicht. Bis zur pflegschaftsgerichtlichen Genehmigung ist das Geschäft „schwebend unwirksam“.

Insbesondere im Vorbehalt eines Wohn- oder Fruchtgenussrechts (siehe dazu weiter unten), aber auch im Vorbehalt eines Belastungs- und Veräußerungsverbotes über den Zeitpunkt der Volljährigkeit des Kindes hinaus werden in der jüngeren Rechtsprechung der Pflegschaftsgerichte Belastungen gesehen, die eine Genehmigung verhindern, da das Kind dann zwar Eigentümer der Sache (mit den damit verbundenen Verpflichtungen) ist, aber auch nach Erreichen der Volljährigkeit nicht frei darüber verfügen kann.

Bei beabsichtigter Schenkung an eine minderjährige Person sollte daher jedenfalls rechtskundiger Rat eingeholt und auch mit dem zuständigen Pflegschaftsgericht Rücksprache gehalten werden.

Möchte man einem minderjährigen Kind etwas zuwenden, dabei aber vermeiden, dass dessen Eltern (aus welchem Grund immer) mit der Verwaltung dieses Vermögens betraut sind, so ist dies gemäß § 166 ABGB möglich. Der Geschenkgeber kann verlangen, dass die Verwaltung des geschenkten Vermögens vom Gericht einer dritten Person übertragen wird.

## **6. Grundverkehr**

Der Verkehr mit Liegenschaften unterliegt gesetzlichen Beschränkungen, die in Österreich Landessache sind. Abhängig von der Lage der Liegenschaft gilt das jeweilige Landesgrundverkehrsgesetz.

Die Grundverkehrsgesetze sehen meist verschiedene Regelungen für **land- und forstwirtschaftliche** Grundstücke einerseits und für **Baugrundstücke** andererseits vor. Während Bauland grundsätzlich frei handelbar ist, gibt es beim Verkehr mit land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken von vornherein Einschränkungen. Darüber hinaus gibt es vor allem in den westlichen Bundesländern auch Beschränkungen hinsichtlich **Zweitwohnsitzen**.

Weiters sind in den Landesgrundverkehrsgesetzen sowohl für land- und forstwirtschaftliche Grundstücke als auch für Baugrundstücke in aller Regel Beschränkungen hinsichtlich des Erwerbs durch **Ausländer** enthalten. Grundstückserwerbe durch Ausländer bedürfen in aller Regel einer Genehmigung durch die jeweils zuständige Landesgrundverkehrsbehörde.

EU-Bürger sind dabei Inländern gleichgestellt, gelten also nicht als Ausländer.

Die Landesgrundverkehrsgesetze kommen auch dann zum Tragen, wenn inländische Gesellschaften, an denen Ausländer mehrheitlich beteiligt sind, oder überhaupt ausländische Gesellschaften Grundstücke in Österreich erwerben wollen.

Ist also die Schenkung an einen Nicht-EU-Bürger beabsichtigt, empfiehlt sich die vorherige Abklärung mit der jeweiligen Landesgrundverkehrsbehörde.

## 7. Form

Schenkungen unter Lebenden ohne wirkliche Übergabe sind nur wirksam, wenn sie in Form eines Notariatsaktes abgeschlossen werden. Liegt kein Notariatsakt vor und wurde die Liegenschaft nicht tatsächlich vor Unterferdigung des Schenkungsvertrages übergeben, so ist der Schenkungsvertrag nichtig (OGH 4 Ob 197/08 m). Insbesondere dann, wenn der Geschenkgeber sich ein Wohnungsgebrauchsrecht oder Fruchtgenussrecht vorbehält, ist eine tatsächliche Übergabe fraglich, weshalb im Zweifel die Errichtung eines Notariatsaktes zu empfehlen ist.

Wird diese Form nicht eingehalten, so ist der Schenkungsvertrag nichtig und kann unter Umständen auch nach Eintragung des Geschenknehmers im Grundbuch über entsprechende Klage des Geschenkgebers rückabgewickelt werden.

## B. Fruchtgenuss

Aus steuerlichen oder aus sonstigen Gründen kann ein **Fruchtgenussrecht** gewünscht sein. Oft wollen zB Eltern den Kindern ihre Immobilie „überschreiben“, gleichzeitig aber sicherstellen, dass sie sie zu Lebzeiten noch uneingeschränkt nutzen können. Dann ist ein Fruchtgenussrecht sinnvoll: Dieses gewährt gemäß 509 ABGB das Recht, eine **fremde Sache mit Schonung der Substanz ohne alle Einschränkung zu verwenden**.

### 1. Inhalt des Fruchtgenussrechtes

Der Fruchtgenussberechtigte kann die Liegenschaft in jeder Hinsicht verwenden, also einerseits „für eigene Zwecke verwenden“ oder aber beispielsweise auch vermieten und die Miete vereinnahmen. Er kann aber nicht über die Liegenschaft verfügen, das kann nur der Eigentümer, und die Liegenschaft auch nicht belasten. Sehr wohl aber kann der Fruchtgenussberechtigte sein Fruchtgenussrecht selbst als Belehnungsobjekt verpfänden und damit (zumindest in gewissem Ausmaß) als Kreditbasis verwenden.

Das Fruchtgenussrecht kann im Grundbuch eingetragen werden und hat dann „dingliche“ Wirkung, das heißt, auch der spätere Erwerber der Liegenschaft muss die Rechte des Fruchtgenussberechtigten gegen sich gelten lassen. Andernfalls gilt der Fruchtgenuss nur vertraglich zwischen den Parteien und hat keine dingliche Wirkung. Veräußert in diesem Fall der Eigentümer die Liegenschaft und kennt der Erwerber die Vereinbarung über den Fruchtgenuss nicht und stimmt ihr nach Kenntnisserlangung auch nicht zu, so ist der Erwerber grundsätzlich nicht an die Fruchtgenussvereinbarung gebunden. Der Eigentümer, der die Liegenschaft ohne Überbindung des Fruchtgenusses auf den Erwerber veräußert hat, wird dem Fruchtgenussberechtigten allerdings schadenersatzpflichtig.

### 2. Einräumungs- oder Vorbehaltstrichtgenuss

Aus steuerlicher Sicht wird zwischen einem „Vorbehaltstrichtgenuss“, den sich der Geschenkgeber eben anlässlich einer Schenkung vorbehält, und dem „Einräumungsfruchtgenuss“, bei dem der Beschenkte aus eigenem dem Geschenk-

geber oder einem Dritten ein Fruchtgenussrecht einräumt, unterschieden. Zivilrechtlich unterscheiden sich diese Rechte inhaltlich nicht, haben aber unter Umständen verschiedene steuerliche Auswirkungen (siehe dazu Kapitel VII).

Wird ein Fruchtgenussrecht anlässlich einer Schenkung vorbehalten, so bleiben die Nutzungsmöglichkeiten der Immobilie beim Fruchtgenussberechtigten. Ebenso bleibt ertragsteuerlich die Einkunftsquelle in der Regel beim Geschenkgeber, wenn gewisse Kriterien der Finanzverwaltung eingehalten werden. Diese steuerliche Konsequenz ist oft gewünscht und viele Fruchtgenussregelungen werden primär aus steuerlichen und nur sekundär aus anderen Erwägungen vereinbart.

Die Schenkung einer Liegenschaft bei gleichzeitigem Vorbehalt des Fruchtgenussrechtes ist ein „klassischer“ Fall der Schenkung im Familienkreis. Die Eltern übertragen die Immobilie zu Lebzeiten an ihre Kinder, behalten sich aber ein Fruchtgenussrecht vor, um dort selbst wohnen bzw die Wohnung allenfalls auch vermieten zu können.

Daneben ist es auch möglich, dass anlässlich einer Schenkung vom Vater an ein Kind neben dem Vorbehaltfruchtgenuss für den Vater vom Geschenknehmer im Gegenzug zusätzlich der Mutter ein weiteres Fruchtgenussrecht eingeräumt wird.

Auch unabhängig von einer Liegenschaftsschenkung kann ein Fruchtgenussrecht alleine als solches geschenkt und damit eingeräumt werden.

Der Fruchtgenuss ist also ein flexibel einsetzbares Instrument. Möchte beispielsweise jemand eine andere Person „absichern“, gleichzeitig aber sein Eigentum an einer Liegenschaft nicht aufgeben, so kann die andere Person mit einem Fruchtgenussrecht beschenkt werden.

---

### **BEISPIEL**

A möchte seine Schwester B unterstützen, aber nicht das Eigentum an einer Liegenschaft aufgeben. Er räumt seiner Schwester ein unentgeltliches Fruchtgenussrecht an der Liegenschaft ein. Das gibt ihr die Möglichkeit, die Liegenschaft entweder selbst zu benutzen oder aber die Liegenschaft zu vermieten und die Miete zu lukrieren. Sie kann diese verwenden, während A Eigentümer der Liegenschaft bleibt.

---